

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 17. November	1977
-------	-----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Kollektenplan für das Jahr 1978 . . . . .	133	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Neuengeseke und Erwitte . . . . .	139
Eintragung der getauften Kinder und Erwachsenen in das kommunale Melderegister . . . . .	136	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh . . . . .	139
Zurüstung zum Amt des Predigers . . . . .	136	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (12.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen . . . . .	140
Beginn eines neuen ersten Verwaltungslehrganges . . . . .	136	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Unna . . . . .	140
Dokumentation „Umgang mit Raum“ . . . . .	137	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	140
Urkunde über die Teilung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten . . . . .	137	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	143

### Kollektenplan für das Jahr 1978

#### Landeskirchenamt

Az.: B 7 — 06

Bielefeld, den 26. 8. 1977

Die Kirchenleitung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1978 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	8. Januar 1. So. nach Epiphania	Für die Weltmission
3	15. Januar Letzt. So. nach Epiphania	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
4	22. Januar Septuagesimae	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
5	29. Januar Sexagesimae	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
6	5. Februar Estomihi	Für den Dienst an Nichtseßhaften
7	12. Februar Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	19. Februar Reminiscere	Für den Dienst an Alkoholkranken
9	26. Februar Oculi	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10	5. März Laetare	Für die Zufluchtsheime und die Mitternachtsmission in Westfalen
11	12. März Judica	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12	19. März Palmarum	Für evangelische Erziehungsheime
13	24. März Karfreitag	Brot für die Welt
14	26. März Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
15	27. März Ostermontag	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
16	2. April Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17	9. April Misericordias Domini	*) Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen
18	16. April Jubilate	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
19	23. April Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
20	30. April Rogate	Für die Weltmission
21	4. Mai Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22	7. Mai Exaudi	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
23	14. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
24	15. Mai Pfingstmontag	Für das Evangelische Johannesstift und für die Berliner Stadtmission
25	21. Mai Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
26	28. Mai 1. So. nach Trinitatis	Für die Schiffergemeinde und die Binnenschiffermission in Westfalen
27	4. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für evangelische Familienbildungsstätten und Familienberatung
28	11. Juni 3. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29	18. Juni 4. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Behinderten
30	25. Juni 5. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
31	2. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe
32	9. Juli 7. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

\*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
33	16. Juli 8. So. nach Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
34	23. Juli 9. So. nach Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Haus- und Familienpflegerinnen
35	30. Juli 10. So. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
36	6. August 11. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
37	13. August 12. So. nach Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
38	20. August 13. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
39	27. August 14. So. nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmision und für die Förderung evangelischer Familienpflege
40	3. September 15. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
41	10. September 16. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42	17. September 17. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
43	24. September 18. So. nach Trinitatis	**) Tag der Diakonie
44	1. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
45	8. Oktober 20. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46	15. Oktober 21. So. nach Trinitatis	Für evangelische Männerarbeit und für den Dienst an ausländischen Arbeitnehmern
47	22. Oktober 22. So. nach Trinitatis	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
48	29. Oktober 23. So. nach Trinitatis	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
49	31. Oktober Reformationstag	***) Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
50	5. November 24. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
51	12. November Dritt. So. d. Kirchenjahres	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Ost)
52	19. November Vorl. So. d. Kirchenjahres	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
53	22. November Buß- und Betttag	Für die evangelische Straffälligenhilfe
54	26. November Letzter So. d. Kirchenjahres	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
55	3. Dezember 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
56	10. Dezember 2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57	17. Dezember 3. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
58	24. Dezember 4. Advent Heiligabend	Brot für die Welt
59	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Ev. Johanneswerk
60	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen, und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp sowie für volksmissionarische Aufgaben
61	31. Dezember So. n. Weihnachten Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

\*\*) Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Tag der Diakonie am 10. 9. oder 17. 9. 1978 begangen wird.

\*\*\*) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 5. November 1978 einzusammeln.

## **Eintragung der getauften Kinder und Erwachsenen in das kommunale Melderegister**

**Landeskirchenamt**  
Az.: 21469/A 5—09

Bielefeld, den 28. 9. 1977

Bei der Eintragung neugeborener Kinder in das Geburtenbuch des Standesamtes werden Konfessionsvermerke in der Regel nur für die Eltern selbst, nicht aber für die Neugeborenen eingetragen. Durch diese von den Standesämtern praktizierte Regelung werden die neugeborenen Kinder in den Unterlagen der Meldebehörden als konfessionslos geführt.

Nach dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen Deutschlands der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) vom 15. 10. 1969 (KABl. S. 17 ff.) wird durch die Taufe die Kirchenmitgliedschaft erworben.

Es ist erforderlich, daß die örtlichen Meldebehörden vom Vollzug der Taufe und damit von der Mitgliedschaft des Täuflings in der Evangelischen Kirche von Westfalen Kenntnis erhalten, damit eine Berichtigung des staatlichen Melderegisters erfolgt. Deshalb sind

- die örtlichen Meldebehörden vom Vollzug der Taufe schriftlich zu unterrichten und
- im Taufbuch in der Spalte „Bemerkung“ in jedem Einzelfall der Vermerk über die durchgeführte Mitteilung anzubringen.

Wir bitten zu prüfen, ob die Praxis der Standesämter bereits dazu geführt hat, daß mehrere Jahrgänge getaufter Neugeborener noch nicht im staatlichen Melderegister als Kirchenmitglieder geführt werden. In diesen Fällen sind die kommunalen Dienststellen über den Vollzug der Taufe nachträglich schriftlich zu unterrichten.

### **Zurüstung zum Amt des Predigers**

**Landeskirchenamt**  
Az.: 31941 II/77/C 3—83

Bielefeld, den 5. 10. 1977

Im Herbst 1978 soll eine Zurüstung zum Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen beginnen.

Zu dieser Zurüstung können durch die Herren Superintendenten dem Landeskirchenamt Männer und Frauen vorgeschlagen werden, die neben den im Predigergesetz (KABl. 1968 S. 156) geforderten Mindestanforderungen schon jetzt unter Anleitung und Verantwortung eines Pfarrers die ihnen im Rahmen der erteilten Vokation zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragene Dienste tun und im Sinne von § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) in der Fassung vom 18. 10. 1972 (KABl. S. 238) gleichgestellt sind.

Sofern aus dem Bereich der Ämter und Werke Mitarbeiter in Betracht kommen, können die Vorschläge durch die Vorstände dem Landeskirchenamt eingereicht werden.

Unter Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 4. November 1975 (KABl. S. 179) sind dem Vorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eingehender Lebenslauf,
- b) Geburts-, Tauf-, Konfirmations- und ggf. Heiratsurkunde sowie Bescheinigung über die kirchliche Trauung und Geburtsurkunde der Kinder,
- c) Zeugnisse über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung und kirchliche Ausbildungsstätten),
- d) Zeugnisse über die abgeschlossene kirchlich anerkannte Fortbildung,
- e) Nachweis über Art und Dauer der kirchlichen Arbeit,
- f) Beurteilung der vorschlagenden Stelle,
- g) Predigten oder andere Schriftauslegungen, die der Vorgeschlagene in letzter Zeit gehalten hat,
- h) amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Dienst als Prediger,
- i) Antrag des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,
- j) Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

Im Hinblick auf das der Zurüstung vorausgehende Kolloquium sind die Vorschläge dem Landeskirchenamt bis spätestens zum 1. Dezember 1977 einzureichen.

### **Beginn eines neuen ersten Verwaltungslehrganges**

**Landeskirchenamt**  
Az.: A 7—23

Bielefeld, den 13. 10. 1977

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, im Januar 1978 mit einem neuen ersten Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die erste Verwaltungsprüfung zu beginnen.

Die ersten fünf Lehrgangswochen finden im Evangelischen Jugendfreizeitheim Ascheloh und die restlichen Lehrgangswochen in der „Stillen Kammer“ in Senne I statt.

Bedingt durch die Größe der Häuser bzw. der Unterrichtsräume wird die Teilnehmerzahl dieses Lehrganges auf 24 Personen beschränkt.

Unter Hinweis auf § 2 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der EKvW vom 16. April 1970 werden für die Teilnehmer am ersten Verwaltungslehrgang vorausgesetzt:

- a) das Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungslehre und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst, oder

eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Lehre, wie z. B. Banklehre, kaufmännische Lehre, Verwaltungslehre bei anderen öffentlichen Verwaltungen, und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,

oder

eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

#### **Über die Zulassung zu dem ersten Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt aufgrund einer Anmeldung.**

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnis über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, das sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

**Die Meldefrist für den im Januar 1978 beginnenden ersten Verwaltungslehrgang endet am 30. November 1977.**

Wir bitten, die Anmeldung bis zu diesem Termin auf dem Dienstwege beim Landeskirchenamt einzureichen.

### **Dokumentation „Umgang mit Raum“**

Landeskirchenamt  
Az.: 30387/A 8—01

Bielefeld, den 14. 9. 1977

„Umgang mit Raum“ hieß das Thema des Ev. Kirchbautages 1976 in Kassel. Am Beispiel der leerstehenden gotischen Brüderrkirche in Kassel wurde gezeigt, wie alte Kirchen, unter deren Last manche Gemeinden seufzen, ohne Eingriff in die bauliche Substanz einer vielfältigen Nutzung zugeführt werden können.

Die Dokumentation darüber ist jetzt im Gütersloher Verlagshaus erschienen. Sie enthält außer dem grundlegenden theologischen Referat von Präses D. Dr. Hans Thimme „Umgang mit Raum“ und den technischen Beiträgen des Architekten Peter Lehrecke und des Akustikers Ralf Kürer u. a. Referate des Architekturkritikers Ulrich Conrads sowie der Theologen Rainer Volp und Walter Hollenweger zum Thema „Die Gemeinden und ihr Raum“. Zahlreiche Fotos beziehen den Leser in das Geschehen ein.

Die Dokumentation kann bei der Geschäftsstelle des Ev. Kirchbautages, Jebensstr. 3, 1000 Berlin 12 (Tel. 030/312001), zum Preis von DM 13,50 zuzügl. Porto bezogen werden.

## **Urkunde über die Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Witten wird geteilt in die

- a) Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Witten,
- b) Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde Witten,
- c) Evangelisch-Lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten.

Die neugebildeten Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Hattingen-Witten.

### **§ 2**

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden ergeben sich aus der Grenzbeschreibung, die Bestandteil dieser Urkunde ist.

### **§ 3**

Von den Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten gehen über auf die

- a) Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Witten die 5. und die 7. Pfarrstelle als deren 1. und 2. Pfarrstelle
- b) Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde Witten die 1., 2., 3. und 6. Pfarrstelle als deren 1., 2., 3. und 4. Pfarrstelle
- c) Evangelisch-Lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten die 4. und die 8. Pfarrstelle als deren 1. und 2. Pfarrstelle.

### **§ 4**

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten vom 5. 10. 1976 Nr. 2.

### **§ 5**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.  
Bielefeld, den 31. August 1977

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Danielsmeyer  
Dr. Martens

Az.: 22574/Witten 1 a

### **Grenzbeschreibung**

- a) Die Grenze der **Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Witten** beginnt im Nordosten an dem Punkt, an dem südlich der A 44 die Grenze der Stadt Witten auf die Eisenbahnlinie Witten-Ost—Langendreer trifft. Sie folgt der Bahnlinie nach Süden, biegt nach 400 Metern mit dem Drosselweg nach Osten ab und folgt der westlichen Begrenzung des Hauptfriedhofes und des Schrebergartengeländes in südöstlicher, dann südwestlicher Richtung bis vor die Straße „Sonnenschein“, verläuft mit ihrer östlichen Bebauungsgrenze nach Südwesten bis zur Eisenbahnüberführung an der Straße „Ledderken“. Sie übernimmt von hier

die Grenze der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten in allgemein südlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Witten-Ost—Langendreer, biegt hier mit der Straße „Ledderken“ nach Süden ab — die Bebauung beiderseits bis auf Haus Nr. 2 einschließend — und trifft auf die Ardeystraße. Sie folgt der Mitte dieser Straße nach Nordwesten bis zur Hauptstraße und wendet sich unter Ausschluß der Bebauung an der Hauptstraße nach Süden bis zur Galenstraße, wendet sich entlang dieser Straße hinter den Häusern der nördlichen Straßenseite nach Südwesten, überquert die Augustastraße zwischen den Häusern 37/39 bzw. 38/40 und trifft im spitzen Winkel am Ossietzkyplatz auf die Breite Straße. Sie folgt dieser unter Einschluß der an der westlichen Seite der Straße gelegenen Häuser Nr. 71—77 nach Süden, überquert das Eisenbahngelände in westlicher Richtung bis vor die Sprockhöveler Straße. Sie tangiert dabei die südliche Begrenzung der Straße „Am Wannebach“. An der Ostseite der Sprockhöveler Straße — die Bebauung einschließend — verläuft sie nach Süden und trifft am Fischertalweg auf die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Heven. Auf der Mitte des Fischertalweges verläuft sie in nordwestlicher Richtung bis vor die Straße „Wannen“, biegt nach Nordnordwesten ab, überquert den Hellweg und verläuft in einem südlichen Abstand von 50 Metern parallel zur Straße „Hevener Mark“ in westlicher Richtung bis zur Straße „Auf den Stücken“, überquert diese und wendet sich in einem nach Nordosten geöffneten Bogen — die Bebauung am Ölbachweg einbeziehend — mit der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Heven zur Grenze der Stadt Witten, der sie in östlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt folgt.

- b) Die Grenze der **Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Witten** beginnt im Norden 175 Meter südlich des Haltepunktes Witten-Stockum an der Eisenbahnlinie Witten-Ost—Bochum—Langendreer. Mit der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Witten-Stockum verläuft sie westlich der Mülldeponie nach Süden bis zur A 44 (DüBoDo), wendet sich mit der Autobahn in östlicher Richtung bis zur Pferdebachstraße, die Bebauung der Straße „Am Steinbruch“ jedoch einbeziehend. Mit der Pferdebachstraße verläuft sie nach Südwesten, wendet sich an der Westseite der Straße „Im Wullen“ sowie der Frankensteiner Straße unter Einschluß des Hauses Frankensteiner Straße Nr. 1 nach Süden, mündet in die Dirschauer Straße ein, übernimmt deren Ostseite und trifft auf die Goethestraße. Der Goethestraße folgt sie nach Osten, überquert die Dortmunder Straße und verläuft auf der Mitte der Straße „Wittener Bruch“ zur Westfalenstraße, die Bewohner des Hauses Nr. 104 einschließend. Östlich des Geländes des Eisenwerkes Böhmer verläuft sie bis vor die Annenstraße und wendet sich an der Nordseite dieser Straße — die Bebauung ausschließend — nach Südwesten bis zur Bahnlinie Witten-Ost—Dortmund—Löttringhausen. Sie übernimmt die Bahnlinie nach Westen, biegt 300 Meter nach Überquerung der Dortmunder

Straße nach Südwesten ab und trifft mit der Mannesmannstraße auf die Ardeystraße. Sie überquert die Ardeystraße, wendet sich mit der Oberstraße — die Bebauung einschließend — nach Südwesten bis vor die Straße „Am Viehmarkt“ und biegt mit dieser an der Ostseite nach Südosten ab. Vor der Husemannstraße wendet sie sich nach Südwesten, überquert die vorgenannte Straße nordöstlich der Hausnummern 40 a und 45, folgt dem Fußweg östlich der Neuapostolischen Kirche und trifft östlich der Straße „Surmannsholt“ auf die Schützenstraße, die sie an ihrer Nordseite bis zur Einmündung der Südstraße übernimmt. Sie überquert östlich des Hauses Nr. 28 die Röhrenstraße, wendet sich weiter nach Süden — die Franzenstraße und die Häuser Helenenbergweg 1 und 2 einbeziehend — und trifft auf den Parkweg. Mit dem Parkweg — die Bebauung an der Nordseite einschließend — verläuft sie in allgemein östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Straße „Wennemarsberg“. Hier biegt sie nach Südosten ab bis zum Hammerteich und wendet sich am Ostufer des Teiches nach Nordosten. An der nordöstlichen Spitze des Hammerteiches biegt sie nach Südosten ab und trifft nach 600 Metern in Höhe des Zufahrtsweges zum Haus Hohenstein Nr. 36 auf die Straße „Hohenstein“, übernimmt den Verlauf der vorgenannten Straße nach Westen, wendet sich nach 200 Metern nach Süden und trifft an der Einmündung der Straße „Kohlensiepen“ auf die Wetterstraße. Sie wendet sich von hier aus nach Westen bis zur Ruhr, übernimmt deren Mitte nach Osten und trifft südwestlich des Wasserwerkes an der Herbeder Straße auf die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Heven. Sie folgt der Kirchengemeindegrenze entlang der Herbeder und Sprockhöveler Straße in allgemein nordöstlicher Richtung bis zum Fischertalweg, behält die eingeschlagene Richtung bei, biegt südlich der Straße „Am Wannebach“ nach Osten ab und überquert das Eisenbahngelände. Nördlich des Hauses Nr. 69 überquert sie die Breite Straße und anschließend den Ossietzkyplatz und verläuft nördlich der Galenstraße und westlich der Hauptstraße bis zur Ardeystraße, die sie in Höhe des Marienhospitals erreicht. Der Mitte der Ardeystraße folgt sie nach Südosten, wendet sich an der Ostseite der Abzweigung der Straße „Ledderken“ nach Norden — wobei das Haus „Ledderken Nr. 2“ bei der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde verbleibt — und trifft an der Bahnlinie von Witten-Ost nach Witten-Stockum auf die Grenze der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten, die sie in zunächst südöstlicher, dann entlang der Pferdebachstraße nordöstlicher und weiterhin mit dem Gelände der Bahnlinie Annen-Nord—Witten Hbf. in westlicher Richtung übernimmt. An der Eisenbahnüberführung der Straßen „Ledderken“ und „Am Sonnenschein“ folgt sie der Ostseite der letztgenannten Straße nach Nordwesten, verläuft weiter auf der westlichen Begrenzung des Schrebergartengeländes und des Hauptfriedhofes und trifft in Höhe des Drosselweges auf die Bahnlinie

Witten-Ost—Witten-Stockum, die sie bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

- c) **Die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten** beginnt unmittelbar westlich des Haltepunktes Witten-Stadion an der Bahnlinie Witten-Ost—Dortmund—Lötringhausen. Sie übernimmt die Bahnlinie nach Westen, biegt 300 Meter nach Überquerung der Dortmunder Straße nach Südwesten ab und trifft mit der Mannesmannstraße auf die Ardeystraße. Sie überquert die Ardeystraße, wendet sich mit der Oberstraße — die Bebauung abschließend — nach Südwesten bis vor die Straße „Am Viehmarkt“ und biegt mit dieser an der Ostseite nach Südosten ab. Vor der Husemannstraße wendet sie sich nach Südwesten, überquert sie nordöstlich der Hausnummern 40 a und 45, folgt dann dem Fußweg östlich der Neuapostolischen Kirche und trifft östlich der Straße „Surmannsholt“ auf die Schützenstraße, die sie an ihrer Nordseite bis zur Einmündung der Südstraße übernimmt. Sie überquert östlich des Hauses Nr. 28 die Röhrchenstraße, wendet sich weiter nach Süden — die Franzenstraße und die Häuser Helenenbergweg 1 und 2 ausschließend — und trifft auf den Parkweg. Mit dem Parkweg — die Bebauung an der Nordseite zunächst ausschließend — verläuft sie in allgemein östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Straße „Wennemarsberg“. Hier biegt sie nach Südosten ab bis zum Hammerteich und wendet sich am Ostufer des Teiches nach Nordosten. An der östlichen Spitze des Hammerteiches biegt sie nach Südosten ab und trifft nach 600 Metern in Höhe des Zufahrtsweges zum Haus Hohenstein Nr. 36 auf die Straße „Hohenstein“. Sie folgt zunächst der vorgenannten Straße nach Nordosten und hält die eingeschlagene Richtung bis zum Auftreffen auf den Borbach bei. Mit dem Bach wendet sie sich nach Südosten und trifft auf die Stadtteilgrenze Witten-Mitte und Witten-Annem. Dieser Grenze, die zugleich Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Annem ist, folgt sie in zunächst nordöstlicher, dann allgemein nördlicher Richtung bis zur Annenstraße und wendet sich mit dieser — die Bebauung beiderseits einbeziehend — bis zum o. a. Ausgangspunkt.

#### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 31. August 1977 vollzogene Teilung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten in die

- a) Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Witten,
- b) Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde Witten,
- c) Evangelisch-Lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten

wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 20. September 1977

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Neuengeseke im Bereich der Ortschaften Mellrich, Altenmellrich, Robringhausen und Waltringhausen werden in die Evangelische Kirchengemeinde Erwitte umpfarrt.

### § 2

Als neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Erwitte und der Evangelischen Kirchengemeinde Neuengeseke wird der Verlauf der Westgrenze der ehemaligen Kommunalgemeinden Altenmellrich und Robringhausen (Stand 31. 12. 1974) festgesetzt.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 25. August 1977

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Danielsmeyer

Dr. Martens

Az.: 19946/A 5—05 Neuengeseke-Erwitte

#### Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 25. 8. 1977 vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Neuengeseke im Bereich der Ortschaften Mellrich, Altenmellrich, Robringhausen und Waltringhausen in die Evangelische Kirchengemeinde Erwitte, wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 9. September 1977

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

#### Urkunde

#### über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1977 in Kraft.  
Bielefeld, den 5. September 1977

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß  
Az.: 22814/Gütersloh VI/7

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine weitere (12.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1977 in Kraft.  
Bielefeld, den 7. September 1977

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß  
Az.: 21892/Recklinghausen VI/12

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1975 S. 6).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1977 in Kraft.  
Bielefeld, den 5. September 1977

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß  
Az.: 22215/Unna VI/5

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Bielefeld am 24. Juni 1977 vollzogene Wahl des Pfarrers Walter Schroeder, Bielefeld, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Bielefeld;

die von der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld am 27. Juni 1977 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Walter Wahlbrink, Gronau, zum Superintendenten und des Pfarrers Hans-Werner Pohl, Bocholt, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld.

### Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1977 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

#### Altes Testament

Die „Mitte des Alten Testaments“ als Problem der alttestamentlichen Theologie.

#### Neues Testament

Gott ist Liebe. Eine exegetische Untersuchung von 1. Joh. 4, 7—21.

#### Kirchengeschichte

Kirche und Judentum im 2. Jahrhundert (nach dem Barnabasbrief und Justin).

#### Systematik

Luthers Schrift „Von den Guten Werken“ als Beitrag zur Grundlegung evangelischer Ethik.

#### Praktische Theologie

Die Stellung der Kirche im Konzept der Evangelischen Unterweisung (Bohne, Rang, Hammelsbeck, Kittel).

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1977 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Das Gesangbuch als Erbauungsbuch für die Gemeinde.
2. „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren“. Vortrag auf einem Abend für Eltern von Konfirmanden.
3. Recht auf Leben — Recht auf Sterben.

#### Als Vikar(in) in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Ahl, Angelika  
Ahl, Hans-Georg  
Bartels, Klaus  
Born, Gerhard  
Detert, Andreas  
Diener, Jürgen  
Diestelhorst, Christoph  
Greve, Gerhard  
Grunewald, Jürgen  
Hildebrandt-Junge-Wentrup,  
Marie-Luise  
Hildebrandt, Uwe  
Horstmann, Ulrich  
Kroll, Jürgen  
Liepe, Volker



Lötters, Friedrich  
 Meier-Stier, Martin  
 Meiners, Johannes R.  
 Nebling, Bodo  
 Ostermann, Monika  
 Peters, Klaus  
 Rosiepen, Gerhard  
 Schreiber, Ulrich  
 Schwalbe, Helmut  
 Thiel, Albrecht  
 Uckat-Erley, Christiane  
 Voget, Martin  
 Wiemann, Wolfgang  
 Wedegärtner, Eckhard  
 Wendt, Klaus-Peter  
 Wilke, Detlef

Die Erste Theologische Prüfung hat ferner be-  
 standen:

stud. theol. Brockhoff, Ulrich

**Als Pastor(in) im Hilfsdienst berufen ist:**

Vikar(in) Affolderbach, Martin  
 Beitz, Wolfgang  
 Ellermann, Ulrich  
 Etzien, Gerhard  
 Große Extermöring, Klaus  
 Günther, Renate  
 Hollenstein, Helmut  
 Koch, Wolfgang  
 Kraziewicz, Wolfgang  
 Lembke, Eleonore  
 Lembke, Jürgen  
 Meyers-Herwartz, Christel  
 Robionek, Egon  
 Dr. Reichert, Detlef  
 Schlitte, Heinrich  
 Schneider, Hans-Werner  
 Schnier, Helmut  
 Schulte, Hartwig  
 Schulte, Joachim  
 Sprengel, Erhard  
 Stahlberg, Wolfgang  
 Völkner, Friedrich-Karl  
 Welz, Hans-Joachim  
 Wienecke, Klaus-Jochen

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner be-  
 standen:

Vikar(in) Kasper, Hans-Georg  
 Kaufmann, Karl-Leopold  
 Kotthaus, Hermann  
 Kühl, Ursula  
 Kunze, Hartmut  
 Nehlsen, Axel

**Berufen sind:**

Diakon Wilhelm Dullweber zum Prediger in  
 den Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielin-  
 gen, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Horst Eckel, Ev. Kirchengemeinde  
 Kleve (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer der  
 Ev. Kirchengemeinde Warburg (2. Pfarrstelle), Kir-  
 chenkreis Paderborn;

Pfarrer Dr. theol. Peter Friedrich, Ev. Kir-  
 chengemeinde Greven, zum Pfarrer der Ev.-Luth.

Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (2.  
 Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Heidbreder zum  
 Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven (2. Pfarr-  
 stelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor Friedbert Höner zum Prediger in den  
 Dienst der Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar, Kir-  
 chenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Hofmeister zum  
 Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Annen (1. Pfarr-  
 stelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Detlef Holinski  
 zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Milspe (3.  
 Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastorin im Hilfsdienst Annerose Kattwinkel  
 zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ense (1.  
 Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastorin im Hilfsdienst Rosemarie Kobelt zur  
 Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke  
 (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Friedhelm Möller zum  
 Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Geseke (2. Pfarr-  
 stelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Niessen zum  
 Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Habinghorst (1.  
 Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Scheiding zum  
 Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck  
 (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Günter Steinke  
 zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (7. Pfarr-  
 stelle).

**Entlassen sind:**

Pfarrer Dr. theol. Egon Brinkschmidt, Ev.  
 Kirchengemeinde Sennestadt (2. Pfarrstelle), in den  
 Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Kniffka, Kirchliche  
 Fachhochschule Darmstadt, in den Dienst der Ev.  
 Kirche in Hessen und Nassau;

Pfarrer Wolfgang Kroll, Ev.-Luth. Kirchen-  
 gemeinde Brake (2. Pfarrstelle), in den Dienst der  
 Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

Pfarrer Michael Schweitzer, Ev. Kirchen-  
 gemeinde Welver (1. Pfarrstelle), in den Dienst der  
 Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Heinz-Günter Fehr, Pfarrer der Ev.  
 Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (3. Pfarrstelle),  
 Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1977;

Pfarrer Gustav Baron Girard de Soucan-  
 ton, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oeding  
 (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld,  
 zum 1. Oktober 1977;

Pfarrer Helmut Graf, Pfarrer der Ev. Kirchen-  
 gemeinde Oeventrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis  
 Arnsberg, zum 1. Oktober 1977;

Pfarrer August Wilhelm Kroll, Pfarrer der Ev.  
 Kirchengemeinde Werdohl (2. Pfarrstelle), Kirchen-  
 kreis Plettenberg, zum 1. Oktober 1977;

Pfarrer Alfred Rohlfi ng, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Habinghorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 1977;

Pfarrer Harry Schulz, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Salzkotten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Oktober 1977;

Pfarrer Herbert Szirniks, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1977;

Pastor Siegfried Weissinger, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 1977;

Pfarrer i. W. Klaus Wilm, früher Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 1977.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Johannes Hullmann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 9. September 1977;

Pfarrer i. R. Alwin Reese, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm, am 15. September 1977.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh als Pfarrstelle für das Stiftische Gymnasium Gütersloh;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn als Pfarrstelle für den Synod. Schulreferenten;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Recklinghausen als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

##### **b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**  
3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrup, Kirchenkreis Münster;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welver, Kirchenkreis Soest;

#### **II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen;

##### **c) die 1. landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Ruhr-Universität Bochum in Bochum.**

Es sind die von der Kirchenleitung am 15./16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. 11. 1977 an das Landeskirchenamt zu Hd. Herrn Landeskirchenrat Rösener, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

#### **Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:**

Zum Kreiskirchenmusikwart wiederberufen wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für die Dauer von fünf Jahren folgende Kirchenmusiker:

Kantor Günther Schreiber für den Kirchenkreis Arnsberg;

Kirchenmusikdirektor Hans Kissing für den Kirchenkreis Lünen;

Kirchenmusikdirektor Wolfgang Klare für den Kirchenkreis Münster;

Rektor i. R. Erich Hausberg für den Kirchenkreis Recklinghausen;

Kantor Herbert Heidbreder für den Kirchenkreis Vlotho;

mit Wirkung vom 1. April 1977 für die Dauer von fünf Jahren wurde Kantor Hans Kissing für den Kirchenkreis Dortmund-Nordost wiederberufen;

mit Wirkung vom 1. April 1977 für die Dauer von fünf Jahren wurde Kantor Peter Klitzsch für den Kirchenkreis Dortmund-West wiederberufen;

bis zum 31. Dezember 1977 zum Kreiskirchenmusikwart wiederberufen wurde Kirchenmusikdirektorin Almuth Höfker für den Kirchenkreis Wittgenstein.

Die Berufungen erfolgten jeweils durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Pfarrer Hans-Walter Daub ist mit Wirkung vom 1. April 1977 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Mitte berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

### **Stellenangebot:**

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld sucht zum 1. 1. 1978, spätestens jedoch zum 1. 4. 1978, eine(n) Verwaltungsangestellte(n) als Leiter(in) des Gemeindeamtes. Die Kirchengemeinde hat 6 000 Gemeindeglieder mit drei Pfarrstellen und einer Gemeindegewerbestation. Der Aufgabenbereich umfaßt die allgemeine Verwaltung der Kirchengemeinde, er kann u. U. um eine Tätigkeit für den Kirchenkreis erweitert werden. Die erste kirchliche Verwaltungsprüfung ist erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT-KF. Eine Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer F. W. Schmidt, Güsenstraße 16/18, 4800 Bielefeld 1, Tel. 05 21 / 6 82 48.

### **Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

M. Hausmann, „Der Mensch vor Gottes Angesicht. Rembrandt-Bilder-Deutungsversuche“, 112 S., 10 farb. Abbildungen, Neukirchner Verlag, 1976, Ln. 38,— DM.

Wem das Werk des Dichters nur ein wenig vertraut ist, der seit drei Jahrzehnten so eindringliche Zeugnisse seines biblischen Glaubens gegeben hat, vermutet mit Recht, daß ihm in diesen Bilddeutungen ein ungewöhnliches Erlebnis geschenkt wird. Zunächst begründet der Verfasser, warum er gerade diese Bilder ausgewählt hat, die ihn seit Jahren begleitet, getroffen, überwältigt haben. Dem Bibelleser ist in Rembrandt ein Gefährte besonderer Art begegnet. Denn Rembrandts Bilder sind keine Illustrationen, sondern erlebte und erlittene Bibel, sie sind Bekenntnisse, auch da, wo keine biblischen Stoffe behandelt werden. Dies den Leser und Bildbetrachter sehen und erkennen zu lehren, ist das Anliegen des Dichters. Er verdeutlicht es zuerst am „Brautpaar“ (früher fälschlich „Judenbraut“ genannt), bei dem das Unsichtbare menschlicher Beziehungen sichtbar gemacht wird. In der „Taufe des Kämmerers“ bildet die Landschaft das sakrale Geschehen ab, sowohl die dunkle Blindheit des Kämmerers wie das göttliche Licht, das ihn in der Taufe ergreift. Der „Mann mit dem Goldhelm“ weiß um den Glanz der Macht ebenso wie um ihre Vergänglichkeit. Sein Gesicht ist verschattet von der Erkenntnis menschlicher, vergeblicher Mühsal, wie sie Rembrandt selbst gewonnen hat. Im „Segen Jakobs“ findet das menschliche Verstehen übersteigende Segensgeheimnis seinen ergreifenden Ausdruck. In der „Saskia“ kommt die große hingebende Liebe des Künstlers ebenso wie die geheimnisvolle Schwermut als Kennzeichen der ab-

gefallenen Schöpfung zum Ausdruck. In „David vor Saul“ wird das unheimlich drohende Dunkel, das den von Gott Verworfenen und den von Gott Erwählten tragisch trennt, sichtbar. In dem Gesicht des „Paulus im Gefängnis“ erkennt man das Wissen um die Verlorenheit des Menschen, der sich nach der Nähe Gottes sehnt, den er doch immer wieder verrät. Die „Bathseba“ stellt die verführerische Frau dar, in deren Gestalt und Gesicht Verlangen und Traurigkeit, Schauern und Lächeln abzulesen ist, und die dennoch rätselhafterweise von Gott erwählt ist, die Heilsgeschichte weiterzutreiben. In der „Heimkehr des verlorenen Sohnes“ wird das Mysterium der Versöhnung überwältigend dargestellt. Im letzten „Selbstbildnis“ gelingt es dem Maler auf das Ergreifendste, durch das Gegenwärtige das Vergangene zu beschwören, wie es niemals wieder so vollkommen gelungen ist. Er ist, wie es Hausmann von sich selber sagt, durch Schuld und Leid seiner Generation sehend geworden. Es geht in diesem Band nicht um ästhetische Kunstgeschichte, sondern hier legt einer in seinem Glauben durch diese Bilder zutiefst Betroffener Zeugnis ab. Er tut das in einer Weise, daß er dem Leser und Bildbetrachter dazu hilft, in gleicher Betroffenheit vor diesen Bildern zu verharren. Der Referent hat daraufhin die Kasseler Bilder noch einmal im Original angesehen und erfuhr die Wirklichkeit, die der Dichter beschworen hat. Wir sollten uns schon jetzt dieses Buch als Weihnachtswunsch notieren. G. B.

„Meines Bruders Hirte“, ein Bildbericht über die Mission der Niederdeutsch-Reformierten Kirche im Südlichen Afrika. Verfasser: Karl Breyer, Verlag: Perskor, Johannesburg 1977.

Der Verfasser dieses Buches über die missionarische Tätigkeit der Niederdeutsch-Reformierten Kirche im Südlichen Afrika ist in den Niederlanden geboren und wuchs dort auf. Heute ist er Mitglied des Bundes freischaffender Fotodesigner in Deutschland. Die in dem Band vorgelegten Bilder entsprechen dem internationalen Standard solcher Bildbände.

Die Niederdeutsch-Reformierte Kirche hat unter der bürischen Bevölkerung Südafrikas den Rang einer Staatskirche gewonnen. Bis in das 19. Jahrhundert hinein verhielt sie sich indifferent, wenn nicht ablehnend gegen die Christianisierung der Eingeborenen (G. Warneck). Der Bildband zeigt, daß diese Phase längst überwunden ist und daß nunmehr schwarzafrikanische Tochterkirchen in Südafrika und in angrenzenden Territorien wie Malawi und Rhodesien entstanden sind. Der Bericht bringt wenig davon, daß das Ringen gegen die Fesseln der Apartheitsverfassung auch in dieser Kirche begonnen hat. Der Versuch bestimmter bürischer Kreise, auch die Kirche einzusetzen in ihr politisches Konzept, erscheint gescheitert. Der Synodalpräsident der Niederdeutsch-Reformierten Schwarzafrikanischen Kirche Sam Buti ist einer der wesentlichen Sprecher gegen die Apartheitsverfassung. Da dieser wesentliche Aspekt ausgeklammert ist, handelt es sich bei dem Band um eine reine Deskription dessen, was man vorfindet. Dennoch ein über die Bilder vermittelter tiefer Einblick in die schwarzafrikanische christliche Gesellschaft.

R. Fr.

„**Predigtstudien für das Kirchenjahr 1977/78**“, zur Perikopenreihe VI; 1. Halbband, herausgegeben von P. Krusche, E. Lange und D. Rössler, R. Roessler, 176 S., geb. 29,— DM, Kreuz Verlag Stuttgart, 1977.

Pünktlich zu Beginn des neuen Kirchenjahres wird der Halbband 77/78 vorgelegt, der etwas schwächer als im vergangenen Jahr ausgefallen ist, weil Ostern, mit dem der 2. Halbband beginnt, schon im März liegt. Das bewährte Muster, nicht mit der Exegese an den Text heranzugehen, sondern zunächst Einfälle bei der Lektüre zu notieren, ist beibehalten. Es fällt dabei auf, daß dabei der neue Revisionstext der Lutherbibel noch nicht benutzt wird, obgleich dieser manchmal ganz erhebliche Änderungen bringt und damit interessante Predigteinstiege ermöglicht werden, sofern man die Gemeinde darauf hinweist. Ob man noch einige Gemeindepfarrer in den Mitarbeiterkreis rufen sollte? Die schon jetzt Mitarbeitenden fallen durch besondere Praxisnähe auf. Aber jeder Prediger findet wieder reiche Anregungen, und wenn er meint, widersprechen zu müssen, so wird dies zu einem besonderen Stimulans, da schon die jeweilige Doppelbearbeitung kein homogenes Echo darstellt. Auch die ausführlichen Zitate aus der Predigtliteratur sind manchmal hilfreich kontrovers. Bei dem notwendigen Text über die doppelte Prädestination gibt der Zweitarbeiter statt Kritik den Wortlaut seiner eigenen Predigt mit allen Liturgiestücken und sogar Anregungen zur Predignachbesprechung. Wer sich mit letzterer schon versucht hat, wird dafür besonders dankbar sein und dies sich noch öfter wünschen. Man kann verstehen, daß diese Predigtstudien für viele Pfarrer unentbehrlich sind.

G. B.

„**Kirchentagstaschenbuch Berlin 77**“, hrsg. im Auftrag der Leitung des Deutschen Evangelischen Kirchentages von Carola Wolf, 254 S., 40 Fotos, 9,80 DM, Kreuz Verlag Stuttgart.

Mit seinen Bildern und Berichten von allen Ereignissen des Kirchentages eine vorzügliche Erinnerung für alle, die dabei gewesen sind und eine Anlockung zum nächsten Treffen in Nürnberg für alle, die noch nicht erfahren haben, welche Erweiterung christlichen Bewußtseins mit Verantwortungen und Möglichkeiten in uns selbst, in unseren Gemeinden und in unserer so geschmähten und verachteten Volkskirche auf dem Kirchentag erfahren werden können. Dies geschieht in diesem

Bericht nicht durch Faktenaufzählung, obwohl auch höchst interessante Zahlen genannt werden, und nicht durch fachwissenschaftliche Abhandlungen, sondern durch journalistisch gekonnte Berichte, die den Leser etwas von der ungewöhnlichen Atmosphäre dieser Berliner Tage spüren lassen. Die eingestreuten längeren und kürzeren Zitate sind nicht nur höchst anregend, sondern auch, wie das in Berlin nicht anders sein kann, amüsant und machen Lust, sie im Zusammenhang des Ganzen in dem in Aussicht gestellten Dokumentarband nachzulesen. Schon jetzt kann man einen Eindruck davon durch die längeren Auszüge aus Predigten, Bibelarbeiten, Vorträgen und Diskussionen erhalten, bei denen es immer um das Zentrum des Evangeliums mit seinen weitgespannten Verästelungen geht. Das Büchlein hilft, Resignation im kirchlichen Alltag zukunftsfröh und anpackend zu überwinden, weil noch so viel gesagt und getan werden kann bei denen, und vor allem auch bei der Jugend, die trotz aller Enttäuschungen nach der Kirche schauen. Hoffentlich werden auch wie früher noch Einzelhefte mit den Bibelarbeiten oder anderen besonders interessierenden Themen zur Verfügung stehen.

G. B.

H. Arens, Fr. Richardt, J. Schulte, homiletische Arbeitsgruppe, „**Positiv predigen. Homiletische Hilfen und Beispiele**“, 119 S., Claudius Verlag, München, 1977.

Vielleicht nicht der Prediger selbst, aber ganz gewiß der regelmäßige Kirchgänger weiß, wie leicht er Klagen und Anklagen hören muß, die er schon selber kennt, anstatt die frohmachende Botschaft zu hören, die ihm das sagt, was er sich selber nicht sagen kann. Hier wollen die Verfasser helfen, indem sie den Prediger aus seiner Müdigkeit, Verzagttheit und Resignation auf der Kanzel befreien. Er wird nicht mit erhobenem Zeigefinger angegangen, sondern wird belehrt, sich selbst und entsprechend die Hörer im Licht der Dankbarkeit und Freude zu sehen. Das befähigt ihn, sich zu bestätigen, Verständnis zu äußern und vor allem Menschlichkeit auch auf der Kanzel zu leben, was sich auch in Äußerlichkeiten auswirkt, Verneinungen zu reduzieren und auch den Humor nicht ganz zu vergessen. Mit vielen Beispielen, Kurzzitaten und ganzen Predigtabschnitten wird der Leser angeregt, Predigten in solch positivem Geist zu konzipieren.

G. B.